

Erläuterung  
einiger verfassungs-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Begriffe

**Allmende:** Gemeineigentum von Gemeinden oder ähnlichen Korporationen, das von den Mitgliedern dieser Körperschaften aufgrund ihrer Mitgliedsrechte genutzt wird.

**Allod(ium):** Erbgut im Gegensatz zum Kaufgut; dann freies Eigengut im Gegensatz zum Leihe- oder Lehenbesitz.

**Ausbürger:** Zunächst ein nicht in derjenigen Stadt, wo er sich dauernd oder vorübergehend aufhielt, eingebürgerter Fremder, meist ein Kaufmann (Gastbürger), dann auch ein außerhalb der Stadtmauern wohnender und alle stadtbürgerlichen Rechte genießender Bürger, der der Stadt, in die er eingebürgert war meist insbesondere Kriegsdienste leisten mußte, im Hoch- und Spätmittelalter meist ein Adeliger (auch als Pfahlbürger bezeichnet).

**Briefadel:** Adel, der durch Verleihung eines Adelsbriefes (Diplom) geschaffen wurde. Adelsverleihungen durch Diplom waren im Heiligen Römischen Reich seit Kaiser Karl IV. üblich, sie gehörten zu den ausschließlich kaiserlichen Rechten; doch verlieh sie der Kaiser seit dem 15. Jahrhundert mit dem Großen Palatinat auch an Landesherren.

**Domkapitel:** Aus den mit dem Bischof in klosterähnlicher Gemeinschaft lebenden Geistlichen hervorgegangene Korporation eigenen Rechts von Weltgeistlichen an Bischofskirchen; sie erhielt seit dem 12./13. Jahrhundert das Recht zur Bischofswahl, wurde zunehmend zum Mit- und Gegenregenten des Bischofs und war ständisch fast durchweg dem Adel vorbehalten. Ihre Rechte (Pfründennutzung), Pflichten (u. a. Ämterübernahme, Chordienst, Residenzpflicht) und Privilegien wurden im Wiener Konkordat 1448 bestätigt und bestanden bis zur Säkularisation 1803. Heute sind die Domkapitel rein kirchlich.

**Faktor:** Ständiger Beauftragter eines Kaufmanns an einem Handelsplatz in ziemlich unabhängiger Stellung; ursprünglich mehr Handelsreisender, wurde er seit dem 15. Jahrhundert an einem Ort dauernd seßhafter Vertreter seines Kaufmanns, mit dem er oft in einem Gesellschaftsverhältnis stand. Im Verlagswesen bezeichnet F. den Vermittler zwischen Unternehmer und Handwerker; im Bergbau ist er seit dem 15. Jahrhundert ebenfalls Vertreter des Unternehmers oder beim staatlichen Bergbau auch fürstlicher Diener. Die F. sind dabei häufig leitende Angestellte mit Unternehmerfunktionen.

**Fehde:** Rechtlich anerkannte und der Einhaltung bestimmter Regeln unterworfenen Gewaltanwendung Einzelner oder ursprünglich auch ganzer Sippen zur Rächung oder Wiederherstellung eines verletzten Rechtszustandes. Wurde schon seit germanischer Zeit und besonders auch im christlichen Mittelalter (Gottesfrieden- und Landfriedensbewegung) versucht die F. einzuschränken, so wurde doch ein allgemeines F.-Verbot erst wirksam und möglich, als mit dem Ausbau der Territorialstaaten die F. durch

die staatliche Justiz ersetzt und ausgeschaltet werden konnte: 1495 wurde in Worms der Ewige Landfriede mit dauerndem F.-Verbot erlassen.

**Fondaco:** Seit dem 12. Jahrhundert im Mittelmeerraum aufkommender Begriff für die Warenniederlage und die damit meist verbundene Herberge der Kaufleute einer Stadt in einem fremden Handelsort. Der bekannteste ist die Niederlage der deutschen Kaufleute in Venedig, der F. dei Tedeschi.

**Ganerbschaft:** Eine Erbgemeinschaft, die ein Erbe (z. B. Dorf, Gut, Burg, Schloß) ungeteilt „zu gesamter Hand“ besitzt und nutzt.

**Gografschaft:** Wahrscheinlich aus dem sächsischen Gau entstandener territorial geschlossener Gerichtsbezirk, dessen Gericht vom anfangs meist hochadeligen und gewählten Gografen geleitet wurde. Nach verschiedenartigster Umwandlung der Gogerichte im Spätmittelalter und der Frühneuzeit wurde Gograf oft nur zum Titel des Amtmanns oder bezeichnete dessen Vollstreckungsbeamte.

**Grätegericht:** Bezeichnung für das aus Burgmännern und Vertretern der Bürgerschaft zusammengesetzte Gericht in Hagenau.

**Gülte:** Süddeutsch-österreichische Bezeichnung für Abgaben, Steuern sowie auch Ertrags- und Grundsteuer, dann auch ein Gut, das G. zahlte.

**Hasenräte:** Nach seinem Sieg im Schmalkaldischen Krieg setzte Kaiser Karl V. 1548–1552 in mehr als 20 oberdeutschen Reichsstädten zum Schutz des alten Glaubens neugläubige Stadträte ab und altgläubige ein, die nach dem mit dieser Aufgabe betrauten kaiserlichen Kommissar Dr. Heinrich Hass von den Gegnern auch Hasenräte genannt wurden.

**Hochadel:** Im Heiligen Römischen Reich bis 1806 diejenigen Fürsten, Grafen und Herren, die die Landeshoheit über ein Territorium und Reichsstandschaft (Sitz und Stimme im Reichstag) besaßen. Die 1806 mediatisierten Häuser des H. erhielten nach 1815 besondere Rechte als Standesherrn.

**Hochgericht:** Gericht, das die hohe, die Blutgerichtsbarkeit, ausübte; anfänglich besonders das Landgericht des Grafen und das Gericht des Vogtes, im Territorialstaat das niedere Landgericht. Im allgemeinen war die hohe Gerichtsbarkeit dem Landesherrn vorbehalten. In übertragenem Sinne wurden auch Gerichtsstätte und der Sprengel des H.s als H. bezeichnet.

**Hochstift:** Der weltliche und bis 1803 reichsunmittelbare Herrschaftsbereich deutscher Bischöfe. Auch das Domkapitel wurde als H. bezeichnet.

**Hofkanzlei, Österreichische:** Um dem im 15. Jahrhundert anwachsenden Einfluß des Mainzer Kurerzkanzlers und der Reichsstände auf die Reichskanzlei entgegenzuwirken und als Ausfluß des Territorialismus war schon unter Friedrich III. von der Reichskanzlei eine Kanzlei für die österreichischen Länder abgezweigt worden. In der Folge mehrmals mit ihr wieder vereinigt und getrennt, wurde 1620 durch Ferdinand II. die Ö. H. errichtet. Als oberstes Verwaltungsorgan für die habsburgischen Erbländer sollte sie auch den durch die Reichshofkanzlei gegebenen Einfluß der Reichsstände auf die Politik des Kaisers schmälern. Durch das Wirken z. T. hervorragender Kanzler und durch Einflußnahme in die Kompetenzen der Reichshofkanzlei (z. B. auch bei Standeserhöhungen) hat sie deren Stellung tatsächlich nachhaltig geschwächt.

**Hofpfalzgrafenam:** Siehe Palatinat.

**Interdikt:** Als Strafmaßnahme von der Kirche verfügte Vorenthaltung geistlicher Güter ohne Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft, häufig im Mittelalter bei Schismen, dann auch bei politischen Auseinandersetzungen verhängt. Das Personal-I. trifft die Person; das Lokal-I. verbietet die Vornahme geistlicher Handlungen an bestimmten Orten; das General-I. erfaßt einen territorialen Bereich (z. B. Diözese) oder einen Personenkreis; beim Partikular-I. werden nur einzelne Stätten oder Personen betroffen.

**Kollegiatstift:** Körperschaft von Weltgeistlichen, die als Kollegiat- oder Stiftskapitel verantwortlich ist für den Gottesdienst an Kirchen, die weder Pfarr- noch Bischofskirchen sind. Die Entwicklung, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der auch als Niederstifte bezeichneten K. entsprechen im wesentlichen der der Domkapitel (Hochstifte), jedoch ohne Anteil an der Bischofswahl, Diözesan- oder bischöfl. Territorialverwaltung. Sie waren meist mit Ausnahmen (z. B. Bartholomäusstift in Frankfurt am Main, Marienmünster in Aachen) reichsmittelbar oder landständisch und mit Ausnahmen (z. B. Berchtesgaden, Ellwangen) kirchlich den Bischöfen unterstellt.

**Konstaffel (Konstoffel):** In einigen Städten, besonders aber in Zürich und Straßburg übliche Bezeichnung für die patrizische Oberschicht, abgeleitet aus dem lateinischen Constabularius = Zeltgenosse, Kamerad.

**Landfriede:** Zum Schutz vor Mißbräuchen des Rechts legitimer Gewaltanwendung Einzelner (Fehde) und im Anschluß an kirchliche Bemühungen (Gottesfrieden) versuchten in Deutschland seit dem 12. Jahrhundert auch weltliche Gesetze die rechtliche Selbsthilfe einzudämmen und einen von oben verordneten, garantierten und für alle Stände verbindlichen Friedenszustand herbeizuführen. Der L. wurde für bestimmte Fristen, Gebiete oder das ganze Reich erlassen, bis 1495 in Worms der „Ewige L.“ mit dauerndem Fehdeverbot verkündet wird.

**Landgericht:** Abgesehen von den kaiserlichen L. in Südwestdeutschland und in Franken, die als untere Gerichte des Reiches über Reichsunmittelbare und Mittelbare innerhalb ihres Sprengels zuständig waren und mit der Gerichtshoheit zahlreicher Reichsstände kollidierten, wurden seit dem Spätmittelalter die meisten L. zu territorialen Gerichten, die in ihrer Kompetenz stark beschränkt waren. Teilweise wurden sie auch durch Dorf- oder Stadtgerichte oder die Gerichtsbarkeit der Amtmänner ersetzt.

**Landstände:** Im Spätmittelalter seit dem 13. Jahrhundert aufkommende Vertretung des Landes gegenüber dem Landesherrn; mit – und oft gegen ihn – beanspruchten sie das Recht zur Regierung des Landes (Dualistischer Ständestaat). Geistlichkeit (Prälaten), landsässiger Adel, Städte, in manchen Gegenden auch Bauern, bildeten die Versammlung der Landstände, den Landtag. Haben die L. im Spätmittelalter als Wahrer der Landesinteressen eher zur Festigung der Einheit der Länder beigetragen, so gerieten sie in ihrem Streben nach Aufrechterhaltung ihrer eigenen Autonomie und nach Verhinderung der Ausbildung einer starken Staatsgewalt der Landesherrn mit dem Ausbau der fürstlichen Landeshoheit seit der Reformation, verstärkt aber nach dem 30jährigen Krieg in steigenden Gegensatz zum Fürsten und die in seiner Hand vereinigte Staats-

allmacht, der sie nun mit Ausnahmen (z. B. Sachsen, Mecklenburg, Württemberg, wo sie bis ins 19. Jahrhundert Bedeutung erhielten) ohne formelle Aufhebung, aber durch tatsächlichen Machtentzug untergeordnet wurden. Am längsten und unbestrittensten blieb das Steuerbewilligungsrecht der L. erhalten.

**Landtag:** Seit dem 15. Jahrhundert aufkommende Bezeichnung für die Versammlung der Landstände.

**Landvogt:** Beamter des Kaisers, der einem Landgebiet vorstand und meist die gesamte Verwaltung einschließlich der Finanzen und des Militärwesens und die hohe Gerichtsbarkeit unter sich hatte. Die Entstehung der (Reichs-)Landvogteien fällt besonders in die Zeit der Revindikationen und der Bewahrung des Reichsgutes und der Reichsrechte nach dem Interregnum im 13. Jahrhundert; sie finden sich daher besonders im deutschen Südwesten und in Franken, wo Reichsgut vorhanden war. Seit dem 15. Jahrhundert hießen auch landesherrliche Beamte L.e mit je nach Territorien verschiedenen Befugnissen.

**Lehensfähigkeit:** Die rechtliche Fähigkeit ein Lehen zu empfangen (Passive L.) oder vergeben zu können (Aktive L.). Nach dem Sachsen- und dem Schwabenspiegel unterscheidet man sechs bzw. sieben Stufen der Lehensfähigkeit (Heerschildordnung) vom König bis zum letzten, dem Einschildritter, der nur eine passive, keine aktive L. besaß und nicht Lehensherr anderer Ritter werden konnte.

**Lokator:** Bei der mittelalterlichen deutschen Ostsiedlung derjenige Unternehmer, der z. T. auf eigene Unkosten im Auftrag eines kolonisierenden Herrn die Anwerbung der Siedler, die Anlage des Ortes und die Verteilung des Landes besorgt und dafür besondere Ämter und Vorrechte erhält (z. B. Erbschulzenamt, Schankgerechtigkeit, Freigut u. dgl.).

**Ministerialen:** Ursprünglich unfreie Dienstmänner, die von ihren Herren (König, geistliche und weltliche Große) zu gehobenen Hof-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Kriegsdiensten seit dem 10. Jahrhundert herangezogen wurden und zu einem besonderen Stand im 12. Jahrhundert aufstiegen. Sie verbanden sich mit dem alten Adel zum Ritterstand, um im Spätmittelalter mit den aufstrebenden Elementen aus dem Bürgertum zum Niederadel zu verschmelzen unter stetem Abbau der Reste der alten Unfreiheit.

**Münzerhausgenossenschaft:** Besonders vom 12. bis 15. Jahrhundert in Deutschland auftretende Vereinigungen (Zünfte), die gegen Privilegien (z. B. Beteiligung am Münznutzen) für den Münzherrn vor allem die Beschaffung des Münzmetalls und die Münzherstellung besorgten.

**Palatinat (Hofpfalzgrafentum):** Seit Kaiser Karl IV. verliehenes und durch den Umfang der übertragenen Befugnisse unterschiedenes Amt zur Ausübung kaiserlicher Rechte, besonders auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Ernennung von Notaren, Legitimation Unehelicher, Bestätigung von Adoptionen, Verleihung akademischer Würden, Adelsverleihungen, Erteilungen von Wappenbriefen, Dichterkrönungen). In der Neuzeit in drei Stufen verliehen:

**Kleiner P.:** An eine Person gebunden, mit beschränkten Befugnissen.

**Großer P.:** Vererblich, mit umfassenderen Befugnissen, zu denen das Recht der Verleihung des Adels und des Kleinen P. gehören.

**Institutioneller P.:** Mit einem Amte oder mit Institutionen verbunden (Universitäten und dgl.).

**Paraige:** Bis zur französischen Besetzung 1552 gab es in Metz fünf bzw. mit der Gemeinde sechs selbständige Genossenschaften mit eigenen Beamten, sogenannten P., die die Wahlkörper für den Stadtrat bildeten.

**Prätor, Königlich:** In den von Frankreich im 17. Jahrhundert einverleibten elsässischen Reichsstädten war der vom französ. König eingesetzte K. P. Nachfolger in den bisher durch die Habsburger geübten, ursprünglich königlichen Reichsschultheißenrechten und gleichzeitig Aufsichtsorgan des Königs über die städtische Obrigkeit.

**Reichsadel:** Im Heiligen Römischen Reich bis 1806 der reichsunmittelbare Adel, bestehend aus der Reichsritterschaft (niederer R.) und dem hohen R., der Reichsstandschaft (Sitz und Stimme im Reichstag) besaß.

**Reichsaristokratie:** Im engeren Sinne derjenige Teil des der Herkunft nach meist fränkischen hohen Adels, der im Karolingerreich dem königlichen Hofe besonders nahe stand, höchste Beamten-, Heerführerstellen und Titel (z. B. Herzog) innehatte, an kein Territorium gebunden war und im auseinanderstrebenden Großstaat die fränkische Reichstradition aufrechterhielt; er verschmolz bis 900 zunehmend mit dem hohen Stammesadel.

**Reichshofkanzlei:** Siehe Reichskanzlei.

**Reichshofrat:** Als Konkurrenz gegen das von den Ständen bestimmte Reichskammergericht wurde von Maximilian I. zeitweise und von Ferdinand I. endgültig 1527 der R. als Regierungsorgan und oberstes kaiserliches Gericht eingerichtet. Als eigentlicher höchster Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof des Kaisertums waren seine Entscheidungen bei der engen Verbindung von Reichsrecht und Reichspolitik auch politisch höchst bedeutsam.

**Reichskammergericht:** Ursprünglich aus der persönlichen Rechtssprechung des Königs hervorgegangenes Gericht. Es wurde 1495 erstmals und 1521 ständig oberstes, weit mehr durch die Reichsstände als durch den deutschen König bestimmtes deutsches Reichsgericht. Als erste Instanz bei Landfriedensbruch, für Reichsunmittelbare und als Appellationsgericht geriet das schwerfällig und langsam arbeitende R. in steigende Konkurrenz zu dem vom Kaiser begünstigten Reichshofrat. Sitz des R. war 1526 bis 1689 Speyer, ab 1693 bis 1806 Wetzlar.

**Reichskanzlei:** Aus der Hofkapelle hervorgegangene Zentralbehörde des mittelalterlichen Deutschen Reiches, die die Urkunden und alle Schriftstücke des Kaisers ausfertigte. Vor Ludwig dem Deutschen stand sie unter der Leitung des geistlichen Erzkanzlers, seither führte sie tatsächlich ein eigener Hofkanzler, bis im 15. Jahrhundert im Zuge der Reichsreformbestrebungen der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler aus der Hofbehörde der R. ein vom König unabhängiges Organ des Reiches zu machen suchte und damit wieder Einfluß auf die Führung der R. gewann. Die endgültig seit 1558 bestehende und nun Reichshofkanzlei genannte Behörde unterstand dem 1519 erstmals ernannten Reichsvizekanzler, der vom Kaiser und dem Mainzer Kurerzkanzler gemeinsam ernannt wurde. Die Reichshofkanzlei (R.) war die Zentrale für alle Reichsangelegenheiten einschließlich aller noch vorhandenen italienischen und burgundischen

**Belange.** Sie war in eine deutsche und lateinische Expedition aufgeteilt. Seit der Bildung der Österreichischen Hofkanzlei (s. d.) geriet sie mit dieser in schwere Kompetenzstreitigkeiten und verlor gegen diese an Einfluß.

**Reichskreise:** Seit Anfang des 16. Jahrhunderts war das Reich in zehn stammesmäßig, landschaftlich oder politisch zusammengehörige Gebiete zur gemeinsamen Durchführung von selbstgewählten und Reichsaufgaben (besonders finanzielle und militärische) eingeteilt. Die böhmischen Länder und die der Reichsritter blieben außerhalb der Reichskreiseinteilung.

**Reichsregister:** Bücher, in die Kopien oder Auszüge der aus einer Kanzlei auslaufenden Schriftstücke eingetragen wurden. Die Kanzlei des deutschen Reichskanzlers beginnt mit dieser Sicherungsmaßnahme gegen Verlust und Fälschung der ausgestellten Urkunden im 14. Jahrhundert.

**Reichsritterschaft:** Zusammenschluß von Ministerialen und landsässig gewordenen Adeligen seit dem 15. und 16. Jahrhundert zu einer reichsunmittelbaren Vereinigung, die eine korporative Landeshoheit, aber keine Reichsstandschaft besaß. 1577 in drei Ritterkreisen mit insgesamt 14 Kantonen organisiert, wurde sie 1805/06 aufgelöst.

**Reichsstädte:** Aus Reichsgut bzw. königlichem Hausgut oder ehemaligen Bischofsstädten hervorgegangene und unter Aufsicht des Reiches stehende reichsunmittelbare Städte; sie besaßen Landeshoheit, Reichsstandschaft und öfters nicht unbedeutliche Territorien, wurden aber als dritte selbständige Kurie des Reichstags neben Kurfürsten und Fürsten erst 1648 anerkannt, nach erster gemeinsamer Ladung aller R. 1489.

**Reichsunmittelbarkeit:** Im Alten Reich bis 1806 besaß R. jede natürliche oder juristische Person, die nicht einem Landesherrn, sondern allein dem Kaiser und Reich unterstand.

**Reichsvogt:** Königlicher Beamter, der mit der gräflichen Gerichtsbarkeit ausgestattet war und über Domänen, Reichsabteien und Reichsstädte amtierte. In den Reichsstädten, in denen die R.e vor allem die hohe Gerichtsbarkeit ausübten, verschmolz im Spätmittelalter die Vogtei häufig mit dem ihnen ursprünglich untergeordneten Reichsschultheißenamt.

**Reislaufen:** Annahme von Kriegsdienst im Heer fremder Mächte gegen Sold; besonders für die Schweizer Söldner im 15./16. Jahrhundert gebraucht.

**Salbuch:** Traditionsbuch, in dem die Grundstücke einer Herrschaft verzeichnet waren mit den darauf ruhenden Lasten, Rechten und Einkünften oder auch mit den rechtlichen Verhältnissen der zu einem Fronhof Gehörigen.

**Schultheiß:** In Deutschland seit dem Ende des 8. Jahrhundert Unterbeamter des Grafen, dann auch dessen Vertreter; nach Auflösung der Grafenschaftsverfassung ist der Sch. meist Beamter mit administrativen und richterlichen Befugnissen, auf dem Land war er vor allem Dorfvorsteher (Schulze) und Richter im Dorfgericht, manchmal auch der Vertreter des Grundherrn im Dorf (Franken). In Städten unterstand dem Sch. meist die niedere Gerichtsbarkeit, in Reichsstädten auch die hohe, wobei hier die Ämter des Reichsvogts und des Reichsschultheiß oft ineinander übergingen.

**Stalhof:** Handelskontor der Hanse in London mit besonders hohen Privilegien.

**Stettmeister:** Bürgermeister.

**Stift:** Eine geistliche Korporation und die dieser anvertraute Anstalt (Domkapitel, Kollegiatkapitel, Frauenstift, Kloster), dann auch ein geistliches Territorium (s. Hochstift).

**Stiftsfähigkeit:** Der Nachweis von ursprünglich acht, später sechzehn, manchmal auch zweiunddreißig ebenbürtigen adeligen Vorfahren, wie er zur Erlangung der Stellen an Stiftern (besonders Domkapiteln, Kollegiatkapiteln, Frauenstiften) notwendig war.

**Territorialstaat:** Bezeichnung für den sich seit dem Spätmittelalter herausbildenden modernen Flächenstaat, bei dem sich die Hoheitsrechte durch die Herrschaft über ein Gebiet und nicht mehr über einen Verband von Personen (Personenverbandsstaat) bestimmten. Der landesfürstliche T. hatte sich z. T. bis weit in die Neuzeit hinein mit der Beschränkung seiner Landeshoheit durch die ihm dualistisch gegenüberstehenden Landstände auseinanderzusetzen.

**Turnierfähigkeit:** Bindung der Zulassung zum Turnier an den Nachweis der Abstammung von einer bestimmten Anzahl ebenbürtiger Vorfahren (8, 16, selten 32 adelige Ahnen).

**Ungeld:** Im Mittelalter zuerst wesentlich eine Getränkesteuer, dann eine allgemeine Verbrauchssteuer, besonders in Städten. Später auch von den Landesherrn eingehoben, wurde der Begriff U. auch für andere Steuern (z. B. Vermögenssteuern) und außerordentliche Abgaben angewandt.

**Vasall:** In der Blütezeit des Lehenswesens der Lehensmann schlechthin.

**Vogtei:** Schutzherrschaft, bei der der Vogtherr Schutz und Schirm, die Untertanen ihm hingegen Rat und Hilfe (Waffendienst, Abgaben, Dienstleistungen und dgl.) zu leisten hatten. Den höchsten Schutz gewähren Kaiser und Reich und auf der Reichs-V. beruht die Reichsunmittelbarkeit der Reichsstädte. Im Spätmittelalter wird der Landesfürst oberster Schutzherr in seinem Territorium, das sich meist aus Vogteirechten entwickelt hat. Auf der V. beruht damit wesentlich die Ausbildung einer Landesherrschaft und Landeshoheit. Die Kirchengvogtei, von Karl dem Großen obligatorisch eingeführt und vom Adel als Element aristokratischer Herrschaft mißbraucht, entsprang der Vorstellung, daß sich die Kirche aller weltlichen Geschäfte enthalten solle. Die kirchliche Reformbewegung seit dem 11. Jahrhundert bekämpfte mit Erfolg die Mißbräuche der Kirchengvogtei.

**Wahlkapitulationen:** Fußend auf mittelalterlichen Beispielen (besonders W. der Domkapitel gegenüber ihren Bischöfen) wurden seit der Wahl Karls V. 1519 die deutschen Könige bei ihrer Wahl durch die Kurfürsten zu einseitigen vertragsmäßigen Zusagen bezüglich ihrer Politik und der Nichtausübung bestimmter Regierungsrechte verpflichtet.

**Wappenbrief:** Genehmigung zur Führung eines Wappens, auch für Bürgerliche.

**Wattleute:** Gewandschneider, Tuchmacher.

SCHRIFTEN ZUR PROBLEMATIK DER  
DEUTSCHEN FÜHRUNGSSCHICHTEN  
IN DER NEUZEIT

BAND 3 DER GESAMTREIHE

Im Auftrag der Ranke-Gesellschaft  
Vereinigung für Geschichte im öffentlichen Leben

herausgegeben von  
HELLMUTH RÖSSLER  
Technische Hochschule, Darmstadt

1968



C. A. Starke Verlag · Limburg/Lahn

Deutsches Patriziat  
1430-1740

BÜDINGER VORTRÄGE 1965

herausgegeben von  
HELLMUTH RÖSSLER

1968



C. A. Starke Verlag · Limburg/Lahn

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photo-  
mechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, bleiben vorbehalten

Copyright 1968 by C. A. Starke Verlag, Limburg an der Lahn

Printed 1968 in Western Germany

\*

Gesamtherstellung in eigener Verlagsdruckerei

## INHALT

Seite	Name und Anschrift der Referenten
	Vorwort
1	Hermann Mitgau: Geschlossene Heiratskreise sozialer Inzucht
27	Erwin Riedenauer: Kaiserliche Standeserhebungen für reichs- städtische Bürger 1519—1740. Ein statistischer Vorbericht zum Thema „Kaiser und Patriziat“
99	Gerhard Pfeiffer: Die Entwicklung des Breslauer Patriziats
125	Heinrich Kramm: Streiflichter auf die Oberschichten der mitteldeutschen Städte im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Zur Frage des Patriziats
157	Gebhard von Lenthe: Das Patriziat in Niedersachsen
195	Helmut Lahrkamp: Das Patriziat in Münster
209	Robert van Roosbroeck: Niederländische Patrizier im Exil (1585—1600)
231	Hansjoachim Daul: Ratsfähige Oberschichten in Franken
257	Gerhard Hirschmann: Das Nürnberger Patriziat
277	Gerd Wunder: Der Adel der Reichsstadt Hall im späten Mittelalter
299	Albrecht Rieber: Das Patriziat von Ulm, Augsburg, Ravens- burg, Memmingen, Biberach
353	André Marcel Burg: Patrizier und andere städtische Füh- rungsschichten in Hagenau
377	Alfred Graf Kageneck: Das Patriziat im Elsaß unter Berück- sichtigung der Schweizer Verhältnisse
395	Paul Guyer: Politische Führungsschichten der Stadt Zürich vom 13. bis 18. Jahrhundert
419	Günther Grundmann: Patriziat und bildende Kunst
435	Register
465	Erläuterung einiger Begriffe
473	Bilderverzeichnis
475	Bildbeschreibungen